

N i c h a c h - F r i e d b e r g e r W o c h e n b l a t t.

Sonntag

N^o 32.

10. August 1856.

B e k a n n t m a c h u n g.

An sämtliche Lokalschulinspektionen.

Die Werktags- und Feiertagschulpflicht der
Jugend betr.

Indem man nachstehend sämtlichen Lokalschulin-
spektionen eine Abschrift der hohen Entschliessung der
k. Regierung vom 17. ds. Mts. zur Wissenschaft und
genauen Darnachachtung mittheilt, werden dieselben er-
sucht, binnen

längstens 14 Tagen

anzuzeigen, ob und welche Hindernisse der Verlänge-
rung der Werktagsschulpflicht entgegen stehen. Im be-
jahenden Falle sind zugleich mit der Gemeindeverwaltung
guthächliche Anträge zu erstatten, wie diese Hindernisse
beseitigt werden können.

Nachach 26. Juli 1856.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Roch-Eternfeld.

Abschrift.

Nr. 50,083

Kammer des Innern.

Im Namen etc. etc.

Unter Hinweisung auf die unterm Heutigen im
Kreisamtsblatte verfügte Veröffentlichung einer höchsten
Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts.
werden auf Grund einer weitem Entschliessung des be-
zeichneten k. Staatsministeriums vom nämlichen Da-
tum den unten genannten Behörden nachstehende Voll-
zugsweisungen ertheilt.

1) Es ist der ausdrückliche Wille Sr. Majestät
des Königs, beim Vollzuge dieser allerhöchsten Anord-
nung den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tra-

gen und Missstimmungen ferne zu halten. Der Voll-
zug hat daher in wohlwollender Weise zu geschehen
und die damit beauftragten Behörden haben den in
einzelnen Landestheilen, namentlich bei dem Landvolk
noch bestehenden Vorurtheilen nicht mit executiven Maß-
regeln und Strenge entgegenzutreten, sondern dieselben
im Wege der Belehrung über die Vortheile einer bes-
sern Erziehung für ihre Kinder, über den geringen Nutzen,
welchen ihnen dieselben in ihren zarten Alter von 12
Jahren bei ihren häuslichen und ökonomischen Be-
schäftigungen bringen können und über die Rücksicht
welche hierauf bei Einrichtung der Commerschule auf
dem Lande bereits genommen sei, zu zerstreuen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß diese
Einrichtung in einzelnen Landestheilen und für die
Kinder protestantischer Confession bereits seit einer
Reihe von Jahren ohne den geringsten Nachtheil für
die ökonomische Lage der Bevölkerung bestehe und daß
die Betheiligten auf deren Forterhaltung den größten
Werth legen; ferner ist darauf aufmerksam zu machen,
daß gleichzeitig mit dieser Verlängerung der Werktags-
schulpflicht um ein Jahr eine Abkürzung der Feiertags-
schulpflicht um 2 Jahre eintritt, wodurch einem lange
und allgemein gehegten Wunsche entsprochen werde.

Bezüglich der früheren Entlassung vollständig un-
terrichteter Kinder sehr armer Eltern hat es ohnehin
bei den bisher üblichen Dispensationen sein Verbleiben.

2) Nach §. 5 der Eingangs angeführten Entschlie-
ßung tritt die Verlängerung der Werktagsschulpflicht
im künftigen Schul-Jahre nur da in's Leben, wo dieß
ohne Erweiterung der bisherigen Lokalitäten und ohne
Vermehrung des Lehrpersonals möglich ist. Wo die
Schulhäuser erst erweitert oder neue hergestellt werden
müssen und wo eine Vermehrung des Lehrpersonals
unumgänglich nöthig erscheint, bleibt der Vollzug so
lange suspendirt, bis die erforderlichen Einrichtungen
getroffen sind. Diese Einrichtungen sind in einer

Weise zu treffen, daß hiedurch den Gemeinden durchaus keine mit ihrer ökonomischen Lage unvereinbare Lasten aufgebürdet werden.

Solchen Gemeinden, welche in Ermangelung eigenen Vermögens oder sonstiger Hilfsquellen und welche durch die bereits bestehenden Umlagen beträchtlich belastet sind, wird zu diesem Behufe eine Unterstützung aus Kreisschulfonds in Aussicht gestellt, wozu jedoch bemerkt wird, daß solche bei der Bemessenheit der zur Verfügung stehenden Mittel nur in mäßigen Beträgen und nicht für zu viele Gemeinden auf einmal zu beantragen sind. Hierbei ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß ob nicht einzelnen Gemeinden, welche Zuschüsse aus dem Kreisschulfonds theils zur Verbesserung des Lehrereinkommens, theils zur Haltung von Gehilfen oder sonstigen Schulzwecken beziehen, deren ökonomische Lage aber eine solche Unterstützung nicht erfordert, indem sie zunächst nur durch ihre nichtopferwillige Theilnahmslosigkeit für die Schule hervorgerufen wurde, dieselben eingezogen und würdigeren Gemeinden zur Erfüllung des in Frage stehenden Zweckes zugewendet werden können.

In sehr vielen Fällen wird dem Mangel an ausreichenden Lokalitäten durch Einführung des Abtheilungsunterrichts abgeholfen werden können. Wo dies unthunlich erscheint, sind die Kosten der Neubauten oder Erweiterungen durch möglichst Einfachheit und Sparsamkeit beim Bauen auf das Unumgängliche zu beschränken und bei Neubauten durch Verteilung auf mehrere Jahre die Herbeischaffung der Mittel zu erleichtern. Wo eine Vermehrung des Lehrpersonal nicht zu vermeiden ist, was namentlich in Stadtschulen der Fall sein wird, wo die Schulen nach Jahreskursen abgetheilt sind, ist in den einzelnen Fällen zu untersuchen ob nicht die Kosten durch Erhöhung des Schulgeldes gedeckt werden können und zur Erleichterung der Eltern dafür den bei verlängerter Schulpflicht in erhöhtem Grade unzulässigen, ohnehin nur mißbräuchlich bestehenden quasi obligaten Nachstunden welche bisher an vielen Orten geduldet wurden, ein Ende zu machen.

Mit Entschiedenheit ist allenthalben darauf zu bestehen, daß die Abkürzung der Feiertagschulpflicht um 2 Jahre für jede Schule erst dann in das Leben tritt, wenn als Ersatz hiefür die Verlängerung der Werktagsschulpflicht um ein Jahr durchgeführt ist. Ausnahmen hievon können unter keiner Bedingung statuiert werden.

3) An denjenigen Schulen, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflicht gleichzeitig mit der Abkürzung der Sonntagschulpflicht eingeführt wird, bietet der Mehrbezug des Werktagsschulgeldes um ein Jahr vollen Ersatz für den Entgang am Sonntagschulgelde.

Die unterfertigte Stelle gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die untenbezeichneten Behörden

eine zur Hebung der Volksbildung so wichtige und nothwendige Maßregel dem von Sr. Majestät dem Könige ertheilten allerhöchsten Befehle gemäß mit aller Umsicht und ohne Verletzung der Interessen der Betheiligten vollziehen und jede Mißstimmung der Bevölkerung dabei ferne halten wird.

Was zum Schlusse die in dieser Sache mit angelegte Frage des Verdingens schulpflichtiger Kinder betrifft, so wird auf die Ausschreibungen vom 12. Juni v. Js. Nr. 14,741 (autographirt) und vom 16. April l. Js. Nr. 34,700 (Kr. = A. = Bl. S. 657) verwiesen, wonach nur das Verdingen werktagschulpflichtiger Kinder ausdrücklich zum Zwecke des Viehhütens untersagt ist, dieses Verbot daher nicht soweit ausgedehnt werden kann, daß die Verwendung eines zu Dienstleistungen im Allgemeinen verdingenen Kindes hie und da zum Viehhüten als eine Uebertretung des Verbotes erscheint, sofern der Besuch der Schule hierunter nicht leidet. Hierbei wird bemerkt, daß da, wo die ökonomischen Verhältnisse der Bewohner einzelner Bezirke die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten unumgänglich nothwendig machen, wie dies im Gebirge, wo Einöden bestehen, der Fall sein kann, strenge zu bemessende Ausnahmen eintreten können, wozu jedoch die Bewilligung der unterfertigten Stelle zu erholen ist. Bis zum 1. Oktober l. Js. ist anzuzeigen, wie weit der Vollzug bisher gediehen ist und welche Wahrnehmungen hiebei gemacht worden sind; bei sich ergebenden besonderer Umständen wird frühere Berichterstattung gewärtigt.

München den 17. Juli 1856.
Königl. Regierung von Oberbayern.
Praes. abg. auf einl. Nachschick
Herrmann. Rupprecht.
Betr. w. v.

B e k a n n t m a c h u n g .

An sämtliche Lokalbehörden.

Die Aufsicht auf Winkelagenten betr.

Nachstehend wird die höchste Ministerialentscheidung vom 22. Dezember 1852 im rubrizirten Betreff (Kr. = A. = Bl. 1856 S. 1083) mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe insbesondere die Bestimmungen Ziff. 1 Abs. 2 in allen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Nach, den 26. Juli 1856.
Königliches Landgericht Nach.
Wimmer.

(Abdruck.) No. 21,305.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.
Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die

bestehenden Vorschriften über die Zulassung von Advokaten, über die Berichtigung des Vollmachtspunktes und über die Einreichung von schriftlichen Eingaben bei den Polizei- und Verwaltungs- Behörden in neuerer Zeit vielfach außer Aat gelassen werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt die deßfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und insbesondere folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung einzuschärfen:

1) In allen reinen Polizei- und Administrativsachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Gegenstände, ist bei den Unterbehörden die Zuziehung von Advokaten und die Einreichung schriftlicher Ausführungen durch Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815 und Ziffer 8 der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816 unbedingt verboten.

Die Unterbehörden haben hiernach in Gegenständen der bezeichneten Art Advokaten zurückzuweisen und Eingaben unberücksichtigt zu lassen. Letzteres hat auch von den Oberbehörden hinsichtlich solcher Eingaben in reinen Polizei- und Administrativsachen zu geschehen, die bei ihnen eingelangen, um auf diesem Wege zur Anhängigmachung bei der competenten Unterbehörde gebracht zu werden.

2) Nur siegelmäßigen und ihnen gleichgeachteten Personen ist gestattet, ihre Angelegenheiten auch den untern Polizei- und Administrativ- Behörden in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

3) Soweit Eingaben nicht siegelmäßiger und ihnen gleichgeachteter Personen an Polizei- und Administrativ- Behörden gerichtet werden dürfen, müssen dieselben von einem recipirten Anwalte als Verfasser, oder zur Legitimation unterzeichnet sein und die Vollmacht oder das Ratifikatorium der Eingabe angefügt, oder bei der Unterbehörde vor der Einreichung an die Oberbehörde berichtet werden. Eingaben nicht Siegelmäßiger oder ihnen Gleichgeachteter ohne Unterschrift eines recipirten Anwaltes, sowie Eingaben und Verhandlungen ohne Vollmacht oder Ratifikatorium sind unberücksichtigt zu lassen, insoweit nicht eine Einschreitung wegen Winkellagerung veranlaßt ist.

4) Von der Vorschrift Ziffer 3 hinsichtlich der Unterschrift der Eingaben durch einen recipirten Anwalt sind nur Gesuche um Anstellung, Beförderung u., oder um Unterstützung, dann Eingaben auf Grund dienstlicher Verhältnisse und Vorschriften, endlich Beschwerden und Anzeigen wegen Verletzung von Amtspflichten ausgenommen.

Die kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und darüber zu wachen, daß diesen in den bestehenden allerhöchsten Verordnungen begründeten Vorschriften, welche im Kreisintelligenzblatte bekannt zu machen sind, allenthalben pünktlichst entsprochen.

und sofern eine Behörde hierin sich fehlig erweisen sollte, gegen dieselbe geeignet eingeschritten werde.

München, den 22. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.
An Durch den Minister
die k. Regierung, R. d. J. der General-Sekretär
von Oberbayern. B. w. v. Ministerialrath E p p l e n.

Bekanntmachung.

Die Brücke über die Weilach auf dem Wege nach Ruppertszell betr.

Da die Brücke über die Weilach auf dem Wege nach Ruppertszell von Schiltberg schadhaft ist, und neu mit Holz überlegt werden muß, so wird das Fahren über diese Brücke bei 2 Thalern Strafe vorläufig verboten.

Das Fuhrwerk hat wie vor einigen Jahren, als noch keine Brücke bestand seinen Weg durch die ohnehin ganz seichte Weilach zu nehmen.

Michach am 19. Juli 1856.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche kgl. Pfarrämter.

Die Stolordnung betr.

Nach der Bestimmung der kgl. Regierung des vor- maligen Isarkreises vom 8. März 1825 (Kreisblatt Seite 155) soll ein Exemplar der Uebersicht der Stolzgebühren bei dem Gemeindevorsteher aufbewahrt, und zugleich für die Bekanntmachung in der Gemeinde gesorgt werden.

Da nach Anzeige mehrerer Gemeindevorsteher die Stolordnung nicht bei der Gemeinde hinterliegen, so werden die k. Pfarrämter ersucht, denjenigen Gemeindevorstehern, welche die Stolordnungen nicht besitzen, diese baldigst verabsorgen zu lassen, damit dieselben in Folge neuerlichen Auftrages der k. Regierung vom 17. Juli 1855 gehörig bekannt gemacht werden können.

Michach am 19. Juli 1856.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Mathias Fankler betr.

Am 16. Juli l. Js. ist der Austräger Mathias Fankler zu Alfing verstorben. Wer immer an dessen Rücklaß eine Forderung zu machen hat, hat dieselbe binnen 14 Tagen dahier anzumelden, außerdem bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rück-

sicht darauf genommen werden könnte. Gläubiger des Verstorbenen aber haben das zu dieser Verlassenschaft gehörige Vermögen bei Gericht zu übergeben, oder über Bezahlung ihre Anträge zu stellen, widrigenfalls sie Klagestellung zu erwarten haben.

Nach am 2. August 1856.

Königliches Landgericht.

D. l. a.
Laun.

Bekanntmachung.

Nach rechtskräftigen Beschluß vom 31. Mai l. Js. ist den Gütlern Lorenz Kuhner, Johann Schillinger, Kaver Huber und Lorenz Stief der Besuch der Wirthshäuser in der Umgegend von 2 Stunden auf die Dauer von 6 Monaten verboten.

Nach den 2. August 1856.

Königliches bayerisches Landgericht.

Wimmer.

Kapitals = Offerte.

500, 800, 1000, 1200, 1500, 1600, und 1800 fl. sind zu 4½ Proz. auf Landanwesen zur ersten Hypothek sogleich auszuleihen durch das

Hugo v. Höfle'sche

Commission = Bureau

in Augsburg Armenhaus = Gasse B. 131.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 2. August 1856.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis				
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester			gefallen		gestiegen		
				Schäffel.											
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						fl.
Waizen	110	109	1	25	45	24	59	23	4	2723	30	1	8	—	—
Korn	144	144	—	15	10	14	48	14	22	2132	51	1	42	—	—
Gerste	3	3	—	12	—	11	50	11	30	35	30	—	—	—	—
Haber	88	83	5	7	34	7	19	7	10	608	21	—	7	—	—
Summa	345	339	6							5500	12				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Th.	Dnt.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 —	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	2½	Mundmehl oder Auszug.	8 1
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	3	2	1	Semmelmehl	7 1
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl.	—	2	3	3½	Mittel- od. Roggenmehl	6 1
Schweinfleisch	16 —	Kreuzer Roggl.	—	5	3	3	Nachmehl	5 1
Kalb fleisch	9 —	Halbbagen Laib	—	19	1	—	Beutel- od. Brodmehl	4 —
Schaff fleisch	10 —	Bagen Laib	1	6	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Th.	Dnt.	Thl.	Wehl, pr. Viertl.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	— —	Mund-Semmel	—	2	3	—	Feines Mundmehl	2 3 —
Rohfleisch	— —	Kreuzer Semmel	—	3	2	—	Semmelmehl	2 6 —
Rindfleisch	— —	Zweifkreuzer Roggl.	—	11	—	—	Waizenmehl	1 50 —
Schweinfleisch	— —	Dreifkreuzer Roggl.	—	22	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 34 —
Kalb fleisch	— —	Bagen Laib	1	3	—	—	Roggenmehl	1 9 —
Schaff fleisch	— —	Achtfkreuzer Laib	2	6	—	—	Nachmehl	31 —

1 Pf. Waizenbrod kostet 9 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.

1 Megen — 2 Brtl. 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl. 2 Dreißiger.

München 2. August. Augsburg 1. August. Schrobenhausen 31. Juli. Friedberg 1. August.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	26	11	24	39	22	34	16	22	15	54	14	56
Augsburg . .	—	—	—	26	16	25	8	24	11	17	19	16	31	15	41
Schrobenhausen	—	—	—	25	53	25	—	22	30	16	13	15	27	14	52
Friedberg . .	9	57	9	19	8	41	28	—	26	15	24	30	17	—	15

(Druck von J. Eichleiter in Friedberg.)

(Redigirt von Th. Müller.)